

Nicht berücksichtigen kann ich hier, einzelne wenige Fälle abgerechnet, die zahlreichen Urkunden über Verpfändung von Reichsstädten, namentlich aus dem 14. Jh., die für die richtige Erkenntnis unseres Stückes nicht weiter in Betracht kommen.

I. Gruppe. (1)—(20)¹.

(1) Frankfurt. Nach der Urk. Kg. Rudolfs von 1276 Aug. 18 scheint die jährliche Steuer 300 Mark betragen zu haben².

(3) (4) Wetzlar, Friedberg. Die Steuer beider beträgt 1312 März 29 nach den *registra curiae* jährlich 2500 Pf. Heller; 1317 Dec. 20 800 Mark Wetterauischer Denare³.

Die Steuer aller vier Reichsstädte wird 1320 Mai 30 von Kg. Ludwig auf 1600 Mark Kölner Denare festgesetzt⁴.

In den Urkunden sind die Juden der Wetterau sonst nicht als Einheit erwähnt. Die Juden Frankfurts nennt eine Urk. Kg. Rudolfs von 1286 Apr. 22, in der 20 Mark jährlich auf ihre Steuer angewiesen werden⁵. Für Friedberg wird 1275 Dec. 11 verordnet, dass die Juden der dortigen Burg jährlich am 1. Januar 130 Mark zu zahlen haben, im übrigen von jeder weiteren Steuer (*precaria et exactio*) frei sind⁶. 1337 Juni 11 weist Kg. Ludwig 'dryphund Wettereibischer phennige uz unser kammer zu Geilnhusen von der stüre der Juden daselben jerlich' an⁷.

(5) Wiesbaden. 1242 zerstörte der Erzbischof von Mainz die Stadt. Die Bürger von Oppenheim verweigern daher die Freilassung eines Mainzer *Canonicus*. In ihrem Schreiben nennen sie W. 'imperatoria civitas'⁸. Wann die Stadt an den Grafen von Nassau gekommen ist, wissen wir nicht; jedenfalls geschah es vor dem Regierungsantritt König Adolfs.

(6) Seligenstadt. Staufisches Kirchenlehen von

grade das für die Datierung ist, werden wir unten sehen. Die immerhin zahlreichen Brände unseres Verzeichnisses stimmen gut dazu, dass man das 13. Jh. überhaupt die Zeit der grossen Stadtbrände genannt hat.

1) Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die Nummern des Verzeichnisses. 2) Reg. imp. VI, 587. Ich citiere der Kürze halber nach den Böhmerschen Regesten. Es bedarf kaum des Hinweises, dass ich stets die Urkunden selbst für die Untersuchung herangezogen habe. 3) Reg. Heinrichs 469. Reimer, Hessisches Urkb. II, 1 S. 178. 1320 Mai 11

wird diese Summe gleich 1640 Pf. Heller normiert, N. A. XVI, 625. 4) Reimer a. a. O. S. 197. 5) Reg. imp. VI, 2017; Text nicht ganz gesichert. 6) VI, 460. 7) Zeitschr. f. d. Gesch. d. Juden V, 188.

8) Winkelmann, Acta imp. ined. I, 536.